

RICHTLINIEN

zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Heidenrod vom 28.06.1991 in der Fassung der 5. Änderung vom 07.02.2005

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Gemeinde Heidenrod fördert auf Antrag die im Gemeindegebiet ansässigen eingetragenen Sportvereine (e.V.).
- 1.2. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der Haushaltsmittel sowie durch Bereitstellung der gemeindlichen Einrichtungen zu Trainings- und Übungszwecken.
- 1.3. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ist die Mitgliedschaft in einem anerkannten Sportverband (Landessportbund Hessen) und die Mitglieder sollten überwiegend Heidenroder Einwohner sein. Die förderungswürdigen Vereine sind in der Anlage 1 aufgeführt. Bei Vereinsneugründungen entscheidet der Gemeindevorstand über die Anerkennung.

3. Förderungsmöglichkeiten sind:

- 3.1. Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten, oder gepachteten Anlagen.
- 3.2. Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen.
- 3.3. Zuschüsse zur Weiterführung der Vereinsarbeit.
- 3.4. Förderung sportlicher Jugendarbeit.
- 3.5. Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern.

- 3.6. Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte, Förderung besonderer Sportveranstaltungen.
- 3.7. Vereinsjubiläum im 25-jährigen Rhythmus.
- 3.8. Befreiung von der Heranziehung zu Abwassergebühren sowie Entleerungsgebühren.
- 3.9. Gemeinnützige Vereine, die zur Gewerbesteuer veranlagt werden, erhalten je doch zur Förderung der Vereinstätigkeit neben den anderen Zuwendungen der Gemeinde eine Zuwendung in Höhe der entrichteten Gewerbesteuer; jedoch nicht mehr als 511,00 €.
- 3.10. Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Anschlußleitungen der Kanal- und Wasserleitungshausanschlüsse der Sportvereinsgebäude.

4. Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten

- 4.1. Förderungsfähigen Vereinen kann für Neubau, Einrichtung, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen eine Beihilfe in Form eines Baukostenzuschusses gewährt werden.
- 4.2. Bei einer Baukostensumme bis 51.129 € kann ein Baukostenzuschuss bis zu 20 % der förderungsfähig anerkannten Baukosten betragen. Bei einer Baukostensumme über 51.129 € können in Einzelfallentscheidungen bis zu 20 % gewährt werden.
- 4.3. Anträge sind bis spätestens zum 01. September eines jeden Jahres zu stellen, damit sie im Folgejahr (Bezugsjahr) bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden können. Förderungsanträge bis zu 511 € sind von der Antragsfrist ausgenommen.
- 4.4. Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von dritter Seite sind auszuschöpfen und zu belegen.

5. Verwendungsnachweise

- 5.1. Verwendungsnachweise sind nach Abschluß der Förderungsmaßnahmen umgehend einzureichen. Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind zur Einsichtnahme beizulegen.

6. Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen

- 6.1. Für die Unterhaltung der Sportstätten kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden unter der Voraussetzung, daß
- a) die Anlage im Eigentum des Vereines steht
 - b) der Verein einen langfristigen Pachtvertrag bzw. Nutzungsvertrag besitzt.
- 6.2. Die Gemeinde gewährt 20 % Zuschuss (max. aber nur bis zur Höhe der Gesamtkosten) bei Elementarschäden, der Zuschüsse, die von der öffentlichen Hand gewährt werden. Die Vereine sind aufzufordern, die Gebäude und Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten gegen z.B. Sturm, Hagel, Feuer usw. zu versichern und bei Antrag auf Zuschuss nachzuweisen. Sofern keine Versicherung besteht, wird im Einzelfall entschieden.

7. Zuschüsse an Vereine zur Unterhaltung eines eigenen Vereinsheimes

- 7.1. Die Vereine TuS Huppert, TuS Kemel, SG Laufenselden, SG Nieder-/Obermeilingen, SV Nauroth, RuF Dickschied und Umgebung, RuF Laufenselden und Tennisclub Heidenrod erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für Wasser, Strom, Heizung und Gebäudeversicherung für die Unterhaltung ihrer eigenen Vereinsheime.

8. Förderung der Jugendarbeit

- 8.1. Den Vereinen wird ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro jugendliches Mitglied und Jahr gewährt. Jugendliche Mitglieder in diesem Sinne sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr im Bezugsjahr.

9. Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern

- 9.1. Für die regelmäßige Beschäftigung von Übungsleitern wird ein Zuschuss in Höhe des bewilligten Kreiszuschusses gezahlt.

10. Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Förderung besonderer Sportveranstaltungen

- 10.1. Für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte können Beihilfen gewährt werden. Die Beihilfe beträgt die gleiche Höhe wie die Landesbeihilfe. Die Gesamtbeihilfe darf jedoch in keinem Fall die Beschaffungskosten überschreiten.
- 10.2. Zur Durchführung von besonderen Sportveranstaltungen, insbesondere Ge-

meindemeisterschaften, können den Sportvereinen Beihilfen gewährt werden.

- 10.3. Bei der Schlussveranstaltung der Heidenroder Sportwoche übernimmt die Gemeinde die Kosten für die musikalische Veranstaltung bis zu einem Betrag von höchstens 409,00 €.

Da die Gemeinde Veranstalter ist, entstehen keine Kosten für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.

10.a. Unterhaltungslast der Kanal- und Wasserleitungshausanschlüsse

- 10.a.1. Zu den erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Anschlussleitungen der Kanal- und Wasserhausanschlüssen der Vereinsgebäude im Gebiet der Gemeinde Heidenrod wird ein Zuschuss in Höhe von 90 % der nachgewiesenen Kosten gewährt.

- 10.a.2. Für neue Anlagen erfolgt jeweils eine Einzelfallentscheidung mit Beteiligung der betroffenen Vereine. In der Entscheidung sind die Eigenleistungen der Vereine und die Höhe der Zuwendung zu regeln.

Ziffer 4 gilt entsprechend.

11. Auszahlung der Zuschüsse

- 11.1. Die Zuschüsse werden in der Regel als Geldleistungen gewährt. Die Auszahlung erfolgt zu dem sie begründenden Anlaß bzw. bei investiven Maßnahmen (Baukostenzuschüssen) ggf. in Teilbeträgen im Verhältnis zur Abwicklung.

12. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Anlage 1

Sporttreibende Vereine

Gymnastikclub Dickschied

Motorsportclub Zorn

Reitsportgemeinschaft Dickschied

Reit- und Fahrverein Dickschied und Umgebung e.V.

Reit- und Fahrverein Laufenselden e.V. 1976

Hubertusschützen Huppert e.V.

Schützenverein Nieder-/Obermeilingen

Sportclub e.V. Zorn

Sportgemeinschaft Laufenselden 1924 e.V.

Sportverein 1950 Nauroth e.V.

Sportgemeinschaft 1951 Nieder-/Obermeilingen e.V.

Sportfischervereinigung Alte Wisper

Sport- und Spielverein 1971 Watzelhain

Tennisclub Heidenrod 1979 e.V.

Turn- und Sportverein Huppert e.V.

Turn- und Sportverein Kemel 1926 e.V.